Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **52 (1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mäßig bloß ein Drittel, verglichen mit jenem von 1938. Die richtige Vergleichsbasis ergibt sich somit nur durch die Verfünffachung des Exportes innerhalb einer Reihe von Jahren. Praktischerweise kann man jedoch nur eine kürzere Zeitspanne ins Auge fassen, um unmittelbare Resultate zu erzielen — etwa ein Jahr — und muß versuchen, in derselben das Exportvolumen von 1938 (nach dem Standard von 1944 also 31%) um 50% zu erhöhen. Zahlenmäßig, auf die Textilindustrie übertragen, ergibt dieser Vergleich folgendes Bild:

Export-Vergleich zwischen 1938 und 1944

	Wert 1038	Wert 1944	Menge 1944	Durchschnittspreis 1944
	Millionen		(1938 = 100)	
Baumwolltextilien	49.7	37.0	33	226
Wolltextilien	26.8	15.3	31	187
Seide und Rayon	5,5	16.4	130	230
Gesamtexport aller Industriezweige	470.8	258.1	31	178

Nach Ansicht von britischen Fachkreisen wird die Exportförderung in der Textilindustrie sehr großer Anstrengungen bedürfen, um auf die frühere Bedeutung der Textilausfuhr zu gelangen. Hiezu sei erinnert, daß vor dem Kriege auf die Ausfuhr von Textilien allein (einschließlich Konfektionsartikel) mehr als zwei Fünftel des Gesamtwertes der britischen Ausfuhr entfielen. Der Arbeitermangel und die geringen Vorräte in den Geschäften deuten darauf hin, daß die für den Zivilbedarf bestimmte Produktion in der Baumwollindustrie (das gleiche gilt hinsichtlich der anderen Textilindustriezweige) der Nachfrage nicht gewachsen war. Das vordringende Hauptproblem der Baumwollindustrie (und der übrigen Textilindustriezweige) ist somit die Produktion zunächst so zu erhöhen, daß dem Zivilbedarf entsprochen werden kann, umso mehr als sich im Publikum Tendenzen bemerkbar machen, die auf eine Erhöhung der Textilrationen hinzielen. Hinsichtlich der Ausfuhr wie auch hinsichtlich des heimischen Marktes überschreitet das Angebot, wie aus dem Vorgehenden ersichtlich,

die steigende Nachfrage

die sich in allen Zweigen der Baumwollproduktion bemerkbar macht. Die Hauptursache der Spannung zwischen Nachfrage und Produktion liegt im ernsten Mangel an Baumwollgarn. Die Lage wurde durch den Entschluß der Spinnereiarbeiter noch erschwert, keine Ueberstundenarbeit mehr zu leisten. Die Fabrikanten sind mit Aufträgen überlastet, so daß neue Verträge nur ungern aufgenommen werden. Heute dreht es sich bei ihnen nicht um das Problem Abnehmer zu finden, sondern um das Problem Ausgangsmaterialien und vor allem Arbeiter sicherzustellen. Verspätungen hinsichtlich der Liefertermine, die aus dem Arbeitermangel entstanden, gehen bis an sechs Monate nach dem vereinbarten Termin. Das Kriegsende in Europa hat noch keinerlei erhebliche Erleichterung gebracht, wenn auch die Wiedereröffnung von elf Werken sich in günstigem Sinne auswirken wird. Man faßt die Möglichkeit ins Auge, daß gewisse Regierungslieferungen sistiert werden müßten, was für die Fabrikanten keinen Nachteil darstellen würde, da die betreffende bereits hergestellte Ware auch gerne von der Zivilbevölkerung abgenommen werden würde, und die freiwerdende Produktion dann mehr den Zivilerfordernissen angepaßt werden könnte. -G B-

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidengeweben. Die Ausfuhr von Seidengeweben, die nunmehr der Kontrolle der alliierten Mächte, d. h. insbesondere der Britischen Konsulate in der Schweiz unterliegt, war bisher an die Vorschrift gebunden, daß die Ware nicht mehr als 25% englandfeindlichen Materials enthalten dürfe, wobei italienische Seiden immer noch als „englandfeindlich" angesehen wurden. Den von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft veranlaßten Bemühungen der zuständigen schweizerischen Behörden ist es endlich gelungen, diesen heute nicht mehr verständlichen Vorbehalt zu beseitigen und es sind nunmehr die Seidengewebe ohne Rücksicht auf den Anteil der italienischen Rohseide für die Ausfuhr freigegeben. Nach wie vor müssen jedoch dem englischen Konsulat die Unterlagen für die Bewilligung der C. O. I. und Exportpässe in bisheriger Form unterbreitet werden. Die Vorschriften in bezug auf die Rohseiden, die von auf der Schwarzen Liste stammenden Firmen herrühren, werden von dieser Erleichterung nicht berührt.

Was die Gewebe aus Kunstseide, Zellwolle und die Mischgewebe anbetrifft, so ist für deren Ausfuhr ebenfalls die britische Bewilligung erforderlich und die Vorschriften in bezug auf die Berücksichtigung der 25% englandfeindlichen Anteiles gelten nach wie vor.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

Ausfuhr

	Januar - Mai 1944 q	1944 1000 Fr.	1945 q	1945 1000 Fr.
Gewebe	15 738	47 936	5937	22 154
Bänder	791	2 942	472	1 830

Einfuhr

	Januar - Mai 1944 q	1944 1000 Fr.	1945 q	1945 1000 Fr.
Gewebe	120	457	126	466
Bänder	1	10	—	—

Schweizerware im Ausland. Beispiele belehren besser als viele Worte. Lassen wir daher zwei Beispiele sprechen.

Vor einigen Jahren befand sich ein schweizerischer Geschäftsmann in Lissabon. Vor einem Schaufenster blieb sein portugiesischer Begleiter stehen: „Sehen Sie, welch schönen Schweizerkäse!" sagte er zum Schweizer. Die ganze Oberfläche des Käses war mit dem Zeichen der Armbrust bedeckt. Der Ausländer kannte die Bewandtnis mit dieser Marke und wußte sie zu schätzen. Er wird sicher nicht der einzige sein, der auf die „Armbrust", das schweizerische Ursprungszeichen, achtet.

Eine Schweizerfirma der Apparatebranche, die auf ihren sämtlichen Erzeugnissen, ob sie für den Verkauf im Inland oder für den Export bestimmt seien, die Armbrust führt, erhielt vor einiger Zeit durch Vermittlung ihres Vertreters in der Türkei eine Anfrage für die Lieferung von Textilwaren. Was hatte diese veranlaßt? Ebenfalls die Armbrust. Der Käufer eines Apparates mit dem schweizerischen Ursprungszeichen hatte dieses, in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, als eine private Fabrik- oder Handelsmarke betrachtet. Als er Prospekte für schweizerische Textilwaren mit der Armbrust sah, wandte er sich zwecks Lieferung kurzerhand an die ihm bekannte Firma in der Erwartung, sie werde seine Erwartung auch auf diesem Gebiete erfüllen.

In beiden Fällen kann festgestellt werden, daß die Armbrust exportfördernd wirkt. Zahlreiche ausländische Käufer und Interessenten haben den Wert dieses Zeichens erfaßt und schenken ihm alle Beachtung. So ist es mit der Armbrust zu gesamtschweizerischer Bedeutung gekommen.

Schweiz. Ursprungszeichen — Pressedienst

Verband des Schweiz. Textil-Großhandels. Der Verband ist dem Beispiel anderer Textilorganisationen gefolgt und hat nunmehr einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf im Inland der von seinen Mitgliedern vertriebenen Ware aufgestellt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die eigentlichen

Zahlungsbedingungen, wobei Rückvergütungen in irgend einer Form, wie auch die Haltung von Konsignationslagern untersagt sind und die Ware loko Versandstation geliefert wird. Es folgen Bestimmungen über die Vorbehalte beim Verkauf und bei Verzug des Verkäufers oder des Käufers und über die Anbringung von Mängelrügen. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ergeben sollten, sind durch ein Schiedsgericht auszutragen, dessen Verfahren sich nach den Vorschriften der Schlichtungs- und Schiedgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer richtet.

Briefpostverkehr. Der Bundesrat hat seinen Beschluß No. 3 vom 13. Juni 1941, über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Verbot der Warenausfuhr im Briefpostverkehr) aufgehoben. Es können daher Waren mit der Briefpost, d. h. in Briefen, Päckchen, in Warenmustersendungen und Wertschachteln wieder ausgeführt werden. Für solche Sendungen ist aber nach wie vor eine Ausfuhrbewilligung und Ausfuhrdeklaration nötig; ausgenommen sind Handelsmuster, sofern sie das Bruttogewicht von 500 g nicht überschreiten und es sich zudem um Sendungen von in der Schweiz niedergelassenen Fabrikations- und Handelsfirmen an Fabrikations- und Handelsfirmen oder an Vertreter im Ausland handelt. Auch in diesem Fall ist eine Ausfuhrdeklaration beizulegen.

Postverkehr mit dem Ausland. Gemäß einer im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 129 vom 6. Juni 1945 erschienenen Veröffentlichung können nunmehr eingeschriebene und uneingeschriebene Briefe bis 50 g und Postkarten sowie Eilsendungen von der Schweiz nach Schweden, Griechenland, der Türkei, China, Zentral- und Südamerika wieder befürwortet werden. Der Briefpostverkehr mit Spanien und Portugal bleibt dagegen weiterhin gesperrt.

Ab 11. Juni haben die schweizerischen Poststellen wieder Postpakete nach Spanien, Portugal, Großbritannien und den meisten überseeischen Ländern abgenommen.

Frankreich — Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr. Mit einer Note No. 2108 vom 3. Mai, die im „Bulletin douanier" No. 1970 vom gleichen Monat veröffentlicht worden ist, macht die französische Zolldirektion ihre Dienstabteilungen darauf aufmerksam, daß gemäß Dekret vom 19. November 1944 die Gültigkeitsdauer der Ein- und Ausfuhrbewilligungen nicht verlängert werden kann. Demgegenüber werden ausnahmsweise im gegenseitigen schweizerisch-französischen Warenverkehr die bis 1. Mai 1945 erteilten Bewilligungen um 60 Tage verlängert. Die betreffenden Lizenzen besitzen nunmehr eine Gültigkeitsdauer von 180 Tagen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika — Höchstpreis-Vorschriften. Seit dem 28. Februar 1944 sind in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Höchstpreisvorschriften für aus dem Ausland eingeführte Ware in Kraft. Sie haben zum Zweck, die Gewinnspanne des amerikanischen Einführers in Dollars und Cents auf der Grundlage der im März 1942 gebräuchlichen Ansätze festzulegen und die von den nordamerikanischen Einfuhrfirmen getätigten Verkaufspreise auf Grund der im April 1943 gültigen Erlöse festzusetzen. Eine Beeinflussung der ausländischen Preise ist nicht möglich, aber der nordamerikanische Einführer haftet dafür, daß sein Verkaufspreis für die ausländische Ware nicht höher liegt als im April 1943. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die nordamerikanische Einfuhrfirma dem Ausländer den Preis bezahlt, den sie als erträglich erachtet, oder den sie auslegen muß.

Die Verfügung enthält auch Vorschriften, laut welchen weder Kabel- noch Finanzierungsauslagen in die Berechnung eingeschlossen werden dürfen und ebensowenig werden Preiserhöhungen, die sich aus der schweizerischen Dollar-Regelung ergeben, anerkannt; die nordamerikanische Einfuhrfirma ist infolgedessen genötigt, diese Auslagen von ihrer Gewinnspanne abzuziehen. Die Verfügung läßt die seit 1943 gestiegenen schweizerischen Produktionskosten außer acht, was das Geschäft zweifellos erschweren wird; doch dürfte kaum mit Erfolg gegen die amerikanischen Preisvorschriften vorgegangen werden können, da es sich bei diesen um eine rein interne Maßnahme handelt und eine Einmischung ausländischer Staaten daher nicht zugelassen werden dürfte.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Textilcoupons. Das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt teilt mit: In letzter Zeit wurde des öftern festgestellt, daß insbesondere der Textildetailhandel rationierte Textilien gegen Entgegennahme blinder Coupons der sechsten Textilkarte (ziegelrot) abgegeben hat. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die blinden Coupons A, B, C und D der sechsten, ziegelroten Textilkarte wie auch die blinden Coupons T und U der fünften, violetten Textilkarte nicht in Kraft gesetzt worden sind. Es ist deshalb unstatthaft, gegen Entgegennahme dieser Coupons rationierte Textilien abzugeben.

Produktionslenkung in der Textilindustrie. Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt hat am 22. Juni 1945 die Aufhebung der Verfügung No. 27T vom 20. Dezember 1944 betr. die Einschränkung der Verarbeitung von Garnen und Zwirnen angeordnet. Die Vorschriften über die Produktionslenkung in der Textilindustrie, soweit sie sich auf die genannten Einschränkungen erstrecken, fallen am 1. Juli 1945 dahin.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, daß im Hinblick auf die fortschreitende Einfuhr von Wolle und Baumwolle, auch die Verfügung No. 23T (Fabrikationsvorschriften) in Bälde eine den neuen Verhältnissen entsprechende Anpassung erfahren wird.

Industrielle Nachrichten

Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft. Am 22. Juni 1945 hat die zahlreich besuchte Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Dr. R. Wehrli, stattgefunden. Nach Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Gutheißung der Jahresrechnungen der Gesellschaft und der Textilfachschule Zürich wurden die erforderlichen Wahlen vorgenommen und zu neuen Vorstandsmitgliedern die Herren J. F. Bodmer und C. Wirth-von Muralt ernannt. Der Herr Vorsitzende teilt alsdann mit, daß der Vorstand beschlossen habe, seinen Sekretär Dr. Th. Niggli in Anerkennung seiner langjährigen und guten Dienste zum Vizepräsidenten der Gesellschaft zu bestellen; zu diesem Zweck wurde Herr Dr Niggli von der Versammlung als neues Mitglied des Vorstandes gewählt.

Den wichtigsten Gegenstand der Beratungen bildete eine eingehende Aussprache über die vom Vorstand in Aussicht genommene neue Ordnung der beiden Schiedsgerichte der Gesellschaft im Sinne einer Zusammenfassung. Die Versammlung erklärte sich mit der Ausarbeitung einer neuen Ordnung und Zusammenlegung des Schiedsgerichtes für den Handel in roher Seide mit dem Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen grundsätzlich einverstanden und erteilte dem Vorstand den Auftrag, einer nächsten Generalversammlung einen Entwurf vorzulegen, der insbesondere den von seiten der Seidenhändler geäußerten Wünschen Rechnung trägt.